

Ausstellungsordnung

Die Ausstellungen und Meisterschaften der VZE haben die Aufgabe:

- den interessierten Bürgern die vielfältigen und interessanten Möglichkeiten der Vogelhaltung und –zucht zu zeigen;
- den erreichten Stand des Zuchtniveaus zu dokumentieren und weitere Wege zur Erhöhung darzulegen;
- den Wettstreit um hohe Züchterfolge von Züchter zu Züchter und unter den Züchtermgemeinschaften zu aktivieren;
- den Erfahrungsaustausch als ein wichtiges Kriterium zur Wissens- und Erkenntnisvermittlung der Züchter weiter zu fördern;
- wirksam einen erzieherischen Einfluss auf die Bürger zu nehmen, Tiere entsprechend den geforderten Haltebedingungen unterzubringen und sachgerecht zu betreuen;
- einen Beitrag zur Förderung seltener und schwierig zu züchtender Arten und Rassen zu leisten.

Im Sinne dieser und weiterer satzungsmäßiger Ziele der VZE gilt für Ausstellungen, deren Träger die Vereinigung ist:

1. Innerhalb der VZE finden in der Regel jährlich einmal Bundes- und Landesschauen bzw. wenn ein züchterisches Interesse vorliegt, Sonderschauen mit und ohne Bewertungen statt. Daran können sich alle VZE-Mitglieder beteiligen.
2. Für die standardisierten Vogelarten können jährlich Landesmeisterschaften und eine Bundesmeisterschaft sowie Jungvogelbewertungen durchgeführt werden. An den Meisterschaften können sich alle VZE-Mitglieder beteiligen, sofern sie die Voraussetzungen und Bedingungen der jährlich zu erlassenen Ausstellungsbestimmungen erfüllen.
3. Die Landes- und Bundesmeisterschaften sowie Jungvogelbewertungen können auch als Tischbewertung stattfinden.
4. Bei allen offen ausgeschriebenen Ausstellungen bzw. Meisterschaften sind die Aussteller anderer Organisationen oder Vereinigungen teilnahmeberechtigt, sofern sie die Bedingungen bzw. Bestimmungen der Ausstellungsausschreibungen der VZE anerkennen und erfüllen. Die Auswertung offener Meisterschaften erfolgt bei Notwendigkeit für VZE-Mitglieder. Die Auswertung ist von der Ausstellungsleitung durchzuführen.
5. Es ist anzustreben, Meisterschaften mit einer allgemeinen Rahmenausstellung zu verbinden.
6. Für die Durchführung von Bundesausstellungen können sich Sparten oder Vereine beim Hauptvorstand der VZE schriftlich bewerben. Die Termine hierfür werden in der Monatszeitschrift rechtzeitig ausgeschrieben. Bewerbungen für Landesausstellungen sind an die Landeszüchtwarte zu richten. Die Leitung der Landesgruppe entscheidet die Vergabe.
7. Bei der Bewertung um die Ausrichtung der Bundesausstellung und/oder -meisterschaften geht der Bewerber bereits die Verpflichtung ein, alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung zu erfüllen.
8. Die Ausstellungsleitung für die Bundesausstellung und –meisterschaft ist vom Hauptvorstand der VZE zu berufen. Sie ist verpflichtet, unter weitestgehender Einhaltung der Vorschläge der Interessengemeinschaften die Zuchtrichter einzuladen.
9. Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesmeisterschaft ist die für die jeweiligen Vogelarten zuständige Interessengemeinschaft zuständig, d.h. für die Annahme und Ausgabe der Bewertungsvögel, das Zutragen zur Bewertung und die

Auswertung der Bewertungsergebnisse sowie deren Veröffentlichung. Die Betreuung der Tiere ist in der Ausstellungskonzeption zu regeln.

10. Während der Ausstellungsdauer dürfen keine Tiere aus den Ausstellungskäfigen, Vitrinen oder Volieren herausgenommen werden, mit Ausnahme von Notfällen im Beisein oder mit dem Einverständnis des Ausstellungsleiters oder seines Vertreters.
11. Jeder Aussteller stellt auf eigenes Risiko aus. Für Verluste und Verletzungen der Tiere während des An- und Abtransportes einschließlich des Einsatzes oder des Herausfangens der Vögel aus den Käfigen für die Dauer der Ausstellung übernimmt weder die VZE noch die Ausstellungsleitung eine Haftung.
12. Die Anmeldung und Einlieferung von Tieren zur Bundesausstellung bzw. –meisterschaften hat auf vordruckten Anmelde- und Einlieferungsvordrucken zu erfolgen. Diese werden rechtzeitig in der Monatszeitschrift veröffentlicht und gehen somit allen VZE-Mitgliedern zu. Die Anmeldung von Bewertungsvögeln kann nur berücksichtigt werden, wenn das Standgeld rechtzeitig zum angegebenen Termin bei der Ausstellungsleitung bzw. auf dem angegebenen Konto eingegangen ist.
13. Jeder Aussteller hat bei der Anmeldung seiner Tiere die richtige Schauklasse bzw. -gruppe u. a. anzugeben. Bei falschen Angaben hierzu verbleibt der Vogel in der angegebenen Klasse und erhält lediglich auf der Bewertungskarte den Vermerk „falsche Klasse (f. Kl.)“. Vögel, an denen unerlaubte Handlungen vorgenommen oder festgestellt werden, sind mit „U. H.“ auf der Bewertungskarte zu kennzeichnen. Der Aussteller scheidet bei Vorsatz von jeglicher Auswertung aus.
14. Die Einlieferung der Bewertungsvögel hat in den für diese Vogelart zugelassenen Ausstellungskäfigen zu erfolgen. Die Käfige müssen sauber mit vorgeschriebenem Farbanstrich und Innenausstattung entsprechend den Vorschriften abgegeben werden. Unsaubere und von der Vorschrift abweichende Käfige werden bereits bei der Anlieferung von den Verantwortlichen zurückgewiesen und von der Bewertung ausgeschlossen.
15. Zur Bewertung zugelassen sind nur Vögel, die einen geschlossenen Ring tragen. Der geschlossene Ring muss die für diese standardisierte Vogelart vorgeschriebene Größe haben. Dies gilt auch für Vögel von Ausstellern aus anderen Vereinigungen oder Verbänden, deren Ringe von der VZE anerkannt sind.
16. Vögel mit veränderten oder nicht anerkannten Ringen werden disqualifiziert. Gegen den Aussteller können ggf. Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden.
17. Die Höhe des Standgeldes für die Bundesmeisterschaften wird vom Gesamtvorstand der VZE festgelegt.
18. Der Hauptvorstand veröffentlicht rechtzeitig in jedem Jahr die Ausstellungsbedingungen in ihrer Monatszeitschrift.
19. Die Ausstellungsdauer darf drei Tage nicht überschreiten.
20. Die Ausgabe der ausgestellten Vögel erfolgt erst nach Schließung der Ausstellung. Hierbei ist eine Ausgabekontrolle vorzunehmen und der Empfang schriftlich nachzuweisen.
21. Alle zur Durchführung einer Ausstellung erlassenen behördlichen Bedingungen und Auflagen sind vom Aussteller und dem Ausstellungsleiter zu befolgen.
22. Das jeweils angewendete Bewertungssystem und die vorgesehenen Auszeichnungen werden in den Ausstellungsbestimmungen festgelegt.
23. Die Vergabe von Ehrenpreisen für Vögel der Rahmenschau obliegt einer von der Ausstellungsleitung zu berufenen Kommission bestehend aus mindestens drei Personen.

Diese Ausstellungsordnung bildet die einheitliche und verbindliche Grundlage für die Durchführung der Bundesausstellungen und –meisterschaften. Auf ihrer Grundlage werden die jeweiligen Ausstellungsbedingungen erlassen.

Es wird empfohlen, diese Ausstellungsordnung als Richtlinien für andere Ziergeflügel- und Exotenausstellungen in Vereinen, deren Mitglieder der VZE angehören, anzuerkennen.